

Protokoll

**2. Sondersitzung der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG)
der Extractive Industries Transparency Initiative in Deutschland (D-EITI)**

Dienstag, 21. Februar 2017

10:00 Uhr bis 13:30 Uhr

BMWi, Hannoversche Straße 28-30

Gartenhaus HSG 1.02.

Teilnehmende: Mitglieder der MSG und ihre Stellvertreter*innen, D-EITI-Sekretariat, Beobachter*innen/ Sachverständige, Vertreter des Unabhängigen Verwalters (UV)

Protokollführer: D-EITI-Sekretariat

Anlagen:

- 1) Agenda
- 2) Teilnehmerliste
- 3) Protokoll der 1. MSG-Sondersitzung
- 4) Vorschlag des UV zum Umgang mit Organschaften und Tochterunternehmen
- 5) Beschlussfassung „Organschaften und Tochtergesellschaften“
- 6) Vorschlag des UV zum Umgang mit der Gewerbesteuer und Pachtzahlungen
- 7) Beschlussfassung „Gewerbesteuer und Pachtzahlungen“
- 8) Entwurf des UV zum Berichtsformat für Unternehmen
- 9) Vorschlag des UV zum Umgang mit dem Projektbegriff
- 10) Beschlussfassung „Projektbegriff“
- 11) Verfahrensvorschlag und Entwurf des UV zum Umgang mit und zur Befreiung vom Steuergeheimnis
- 12) Verfahrensvorschlag der AG „Verbrauchsteuern“ zum Umgang mit Verbrauchsteuern und damit zusammenhängenden Steuervergünstigungen
- 13) Umsetzung der Bausteine 1 und 2 der D-EITI Kommunikationsstrategie

Zusammenfassung der Ergebnisse und nächste Schritte

- **TOP 2 Organschaften und Tochterunternehmen:** Die Empfehlungen des UV wurden durch die MSG angenommen.
- **TOP 3 Gewerbesteuer und Pachtzahlungen:** Die MSG fasste folgenden Beschluss: „Die Multi-Stakeholder-Gruppe beschließt Gewerbesteuern und Pachtzahlungen als Zahlungsströme von Seiten der Unternehmen in den 1. D-EITI-Bericht aufzunehmen. Ein Zahlungsabgleich wird als Testlauf für ein Unternehmen zeitnah durchgeführt.“
- **TOP 4 Berichtsformat für Unternehmen:** Der Entwurf des Berichtsformats wurde informationshalber vom UV vorgestellt. Die ebenfalls vorgestellten Empfehlungen des UV zum Projektbegriff wurden durch die MSG angenommen.
- **TOP 5 Behandlung Erneuerbare Energien im 1. D-EITI-Bericht:** Ein Beschluss der MSG bezüglich einer Aufnahme des Themas in den Kontextbericht steht aus. Das BMWi wird einen Textaufschlag erarbeiten und zur Kommentierung an die MSG versenden. Das Thema wird auf der nächsten Sitzung am 23.3. wieder auf die Tagesordnung genommen.
- **TOP 6 Lizenzregister:** Referat IVB1 BMWi informiert, dass §76 BBergG im Rahmen des UVP-Modernisierungsgesetzes im Frühjahr 2017 novelliert werden soll, um die gemäß aktuellem EITI-Standard geforderten Informationen öffentlich zugänglich zu machen.
- **TOP 7 Behandlung von Unternehmen, die nicht berichten:** Ein Beschluss steht aus. Eine Klärung zu datenschutzrechtlichen Vorbehalten Seitens BMI läuft.
- **TOP 8 Befreiung vom Steuergeheimnis:** Die Vorlage zur Befreiung vom Steuergeheimnis muss nicht von der MSG beschlossen werden. Der UV steht in der weiteren Bearbeitung der Vorlage in enger Absprache mit den zuständigen Behörden.
- **TOP 9 Verbrauchsteuer:** Verbrauchsteuern werden in den Kontextbericht aufgenommen. Ein Beschluss zur Aufnahme in den Zahlungsabgleich steht aus.

Die Sitzung wurde **moderiert** von der stellvertretenden Vorsitzenden der MSG, Frau Jüne-
mann (Referatsleiterin IV B 2 - Internationale Rohstoffpolitik, BMWi). Die MSG war in der
gesamten Sitzung **beschlussfähig** (Quorum laut Geschäftsordnung).

TOP 1: Willkommen

Die stellvertretende Vorsitzende der MSG, Frau Jünemann, **begrüßt** die Anwesenden und
weist darauf hin, dass die in der MSG gemeinsam gefassten Beschlüsse **unter Vorbehalt**
der Zustimmung durch die Bundesländer stehen, sofern die Zuständigkeiten und Aufgaben
der Länderverwaltungen betroffen sind.

TOP 2: Organschaften und Tochterunternehmen

Der Unabhängige Verwalter (UV) präsentiert seinen **Verfahrensvorschlag** und die entspre-
chenden **Empfehlungen** zum Umgang mit Organschaften und Tochterunternehmen (vgl.
Anlage 4).

Auf Nachfrage der Zivilgesellschaft erklärt der UV, dass **nicht auszuschließen** ist, dass im
rohstofffördernden Sektor tätige **kleine Tochterunternehmen nicht erfasst** werden. Dies ist
der Fall, wenn das betreffende Tochterunternehmen selbst nach BilRUG nicht berichtspflichtig
ist und die Muttergesellschaft gemäß NACE-Code als nicht-rohstofffördernd klassifiziert
wird. Eine realistische Abschätzung der Anzahl der aus den oben genannten Gründen nicht
zu erfassenden Unternehmen ist laut UV zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Re-
gierung bestätigt die Sichtweise des UV, wonach nicht alle Unternehmen, die von Tochterun-
ternehmen „infiziert“ sind erfasst werden können. Die Regierung und der UV betonen, dies-
bezüglich im Austausch mit den zuständigen Behörden und Unternehmensverbänden zu
stehen, um möglichst alle Unternehmen, die entweder nach BilRUG berichtspflichtig sind
oder für eine „wesentliche Abdeckung der von der D-EITI dargestellten Sektoren“ (Kandida-
turtrag, S. 18) relevant sind, einzubeziehen.

Die Wirtschaft weist in Bezug auf die Abdeckung des Sektors Steine und Erden auf den
Konsens der MSG vom 09.11.2015 hin, der festhält, dass „Aufgrund der Kleinteiligkeit des
Sektors (...) angestrebt (wird) die Daten dieser nach BilRUG berichtspflichtigen Unterneh-
men (gemäß NACE-Code 08.1 und – soweit relevant – 08.99) für den 1. Bericht verfügbar zu
machen“.

Die MSG stimmt mit den Standpunkten von UV, Regierung und Wirtschaft überein und **beschließt** den Empfehlungen des UV vom 21.2.2017 zu den Themen Organschaft und Tochtergesellschaften zu folgen (vgl. Anhang 5).

TOP 3: Gewerbesteuer und Pachtzahlungen

Die stellvertretende Vorsitzende weist in ihrer Einführung zu TOP 3 darauf hin, dass **Pachtzahlungen** als **wesentliche nach BilRUG zu berichtende** Zahlungen, mit in die Agenda aufgenommen wurden.

Der UV präsentiert seinen **Vorschlag** und die entsprechenden **Empfehlungen** zum Umgang mit der Gewerbesteuer (GewSt) und Pachtzahlungen (vgl. Anhang 6).

Auf Rückfrage der Zivilgesellschaft erläutert der UV, dass die Zahlungen der **GewSt** direkt an die Gemeinden gezahlt werden. Die **Pachtzahlungen** werden je nach Fall an unterschiedliche staatliche Stellen auf lokaler Ebene gezahlt und bedeuten daher tendenziell einen hohen Aufwand auf staatlicher Seite. Vor diesem Hintergrund schlägt der UV sowohl für die GewSt als auch für die Pachtzahlungen einen stichprobenartigen Abgleich vor.

Die Zivilgesellschaft schließt sich dem Vorschlag des UV an. Wirtschaft und Regierung sprechen sich gegen eine Stichprobe aus, da diese zu viele öffentliche Stellen auf lokaler Ebene umfasst und der Aufwand für den 1. Bericht nicht tragbar ist. Die Anzahl der öffentlichen Stellen, die bei einer Stichprobe zu GewSt und Pachtzahlungen aufgenommen würden ist erst nach Rückmeldung der Unternehmen möglich, wird aber auf ca. 100 geschätzt. Um den Aufwand zu GewSt und Pachtzahlungen vertretbar zu halten, **beschließt** die MSG für den 1. D-EITI-Bericht eine unilaterale Darstellung der Zahlungsströme seitens der nach BilRUG berichtspflichtigen Unternehmen zu veröffentlichen. Ein Zahlungsabgleich wird als Testlauf für ein Unternehmen zeitnah durchgeführt (vgl. Anhang 7).

Auf Nachfrage der Wirtschaft zur Darstellung der Zahlungen während der Datenerhebung empfiehlt der UV, sich zwecks größtmöglicher Kongruenz mit BilRUG an der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) vertretenden Interpretation des BilRUG zu orientieren. Grundsätzlich ist ausschließlich über Auszahlungen des Berichtszeitraums zu berichten. Das bedeutet gerade für periodenfremde (d.h. aus anderen Berichtsperioden resultierende) (Steuer-)Rückerstattungen von staatlichen Stellen, dass diese Beträge nicht im Zahlungsbericht nach BilRUG aufzuführen sind. Wenn allerdings im Berichtszeitraum geleistete Zahlungen für ein und denselben Sachverhalt im selben Berichtszeitraum vollständig oder anteilig erstattet

werden (z.B. Storno/Korrektur) können diese Zahlungen netto, d.h. unter Verrechnung von Aus- und Rückzahlungen berichtet werden. Es empfiehlt sich, hierzu ergänzende Erläuterungen in den Berichtsformaten zu machen..

TOP 4: Berichtsformat für Unternehmen und Projektdefinition

Der UV präsentiert informationshalber seinen **Vorschlag** zum Berichtsformat und erläutert seine **Empfehlungen** zum Projektbegriff, die der MSG zum Beschluss vorliegen (vgl. Anhang 8 und 9).

Auf Anfrage der Wirtschaft versichert der UV, dass das Berichtsformat für D-EITI kongruent zu den Anforderungen nach BilRUG ist, um einen zusätzlichen Aufwand für die angefragten Unternehmen zu vermeiden.

In Bezug auf die Projektdefinition **beschließt** die MSG den Empfehlungen des UV in der Version vom 21.02.2017 zu folgen (vgl. Anhang 8).

Im Kontext der Diskussion zum Berichtsformat weist die Wirtschaft auf die Inkongruenz der Fristen von D-EITI und BilRUG hin. Nach D-EITI Zeitplan sollen die Berichte bereits zum 31.5.2017 vorliegen. Aus Sicht der Wirtschaft ist eine Übermittlung der betreffenden Daten aber erst nach der Berichterstattung gemäß BilRUG, d.h. nach dem 1.7.2017, realistisch

TOP 5: Behandlung Erneuerbare Energien im 1. D-EITI-Bericht

Bezüglich der Frage über die Behandlung der Erneuerbaren Energien im 1. D-EITI-Bericht **bekräftigte** die MSG erneut, das Thema nicht im Zahlungsabgleich darzustellen. Ein Beschluss zur Aufnahme in den Kontextbericht steht aus.

Zum Verfahren **entschied** die MSG, dass das BMWi einen Textaufschlag erarbeitet und zwecks Kommentierung und Besprechung in der nächsten ordentlichen MSG-Sitzung (23.03.2017) im Anschluss an diese Sitzung an die MSG versendet.

TOP 6 (TOP 9 alt): Verbrauchsteuer

Die AG „Verbrauchsteuern“ stellt den erarbeiteten Verfahrensvorschlag zum Umgang mit der Verbrauchsteuer und den damit zusammenhängenden Steuervergünstigungen vor (vgl. Anhang 12).

Die Wirtschaft spricht sich gegen eine Aufnahme der Verbrauchssteuer in den Zahlungsabgleich des 1. D-EITI-Berichts aus, da nach BilRUG keine Verpflichtung zur Angabe der Verbrauchsteuer besteht. Die Zivilgesellschaft fordert eine Aufnahme der Verbrauchsteuern in den Zahlungsabgleich und unterstützt den Verfahrensvorschlag der AG.. In diesem Zusammenhang weist die Zivilgesellschaft auf den EITI-Standard hin, der vorsehe alle wesentlichen Zahlungen in die EITI-Berichte aufzunehmen. Das D-EITI-Sekretariat wird mit dem internationalen Sekretariat klären, ob nach EITI-Standard wesentliche Verbrauchsteuer-Zahlungen einzubeziehen sind. Die Zivilgesellschaft weist zudem darauf hin, dass aufgrund der freiwilligen Teilnahme jedes Unternehmen selbst entscheiden könne, zu welchen Zahlungen es berichten möchte.

Zudem klärt die Regierungsseite, ob eine Aufnahme der Verbrauchsteuern und damit zusammenhängender Vergünstigungen in den Zahlungsabgleich mit einem vertretbaren Aufwand durchführbar ist. Das BMF ist bestrebt der MSG schnellstmöglich eine Einschätzung hierzu auf Grundlage der durch den Unabhängigen Verwalter erstellten Unternehmensliste zu geben. Ein Beschluss zur Aufnahme der Verbrauchsteuern in den Zahlungsabgleich steht demnach noch aus und soll spätestens am 23.3.2017 gefasst werden.

Die Zivilgesellschaft kritisiert, dass dem in der AG zwischen allen Stakeholdergruppen ausgearbeiteten Kompromiss in der Sondersitzung der MSG nicht durch die Industrieseite zugestimmt wurde. Die ZG weist darauf hin, dass bei einer Ablehnung des Verfahrensvorschlags der Entscheidung der MSG über die Aufnahme in den Zahlungsabgleich, vorgesehen für die MSG-Sitzung am 23.3., vorgegriffen wird, da eine nachträgliche Anpassung der Berichtsformate und erneuter Versand an Unternehmen kaum praktikabel sein dürfte.

Anmerkung Sekretariat: Das Berichtsformat wird nicht - wie zum Zeitpunkt der 2. Sondersitzung vorgesehen - vor, sondern erst im Anschluss an die 8. MSG-Sitzung am 23.3.2017 versendet, so dass der Beschluss zum Thema Verbrauchsteuern, der am 23.3. gefällt werden soll, berücksichtigt werden kann. Die MSG **beschließt** die Verbrauchsteuer in den Kontextbericht des 1. D-EITI-Berichtes aufzunehmen.

TOP 7: Lizenzregister

Herr Kühne, Referatsleiter BMWi IVB1, informiert die Mitglieder der MSG über den aktuellen Stand. Laut Plan soll §76 BBergG im Rahmen des UVP-Modernisierungsgesetzes im Früh-

jahr 2017 novelliert werden, um die gemäß aktuellem EITI-Standard geforderten Informationen öffentlich zugänglich zu machen.

TOP 8: Behandlung von Unternehmen, die nicht berichten

Ein Beschluss steht aus. Eine Klärung zu datenschutzrechtlichen Vorbehalten Seitens BMI läuft. Die Wirtschaft hat sich gegen einen Veröffentlichung ausgesprochen. Die Zivilgesellschaft spricht sich für eine Veröffentlichung aus.

TOP 9: Befreiung vom Steuergeheimnis

Die Befreiung vom Steuergeheimnis wurde vor der Sitzung informationshalber an die MSG verschickt. Weitere Absprachen zwischen UV und BMF sowie Landesfinanzministerien laufen. Die Regierung betont eine sorgfältige Ausarbeitung der Befreiung, da Sachbearbeiter im Zweifelsfall strafrechtlich belangt werden können, wenn sie Steuerdaten ohne Erlaubnis an Dritte weitergeben.

TOP 10: Kommunikation an berichtende Unternehmen und öffentliche Stellen

Die MSG-Mitglieder versichern, ihre Stakeholder-Gruppen gut über die Ziele der D-EITI zu informieren und um Teilnahme am Zahlungsbericht zu werben. In diesem Zusammenhang bat die Zivilgesellschaft darum ihnen den Brief von PStS Beckmeyer an die Unternehmen zur Information zuzuschicken.